



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0133 Beschlussdatum: 17.07.2025
Beschluss-Nr.: STV 8/9/2025

Gegenstand: Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in städtischen
Beteiligungsunternehmen

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Finanzausschuss	07.05.2025	6	1	2	-	beraten
Hauptausschuss	15.05.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	05.06.2025	-	-	-	-	Rückverweisung in die Fachausschüsse
Hauptausschuss	19.06.2025	13	-	-	-	beraten
Finanzausschuss	25.06.2025	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	03.07.2025	8	1	2	-	verwiesen
Stadtvertretung	17.07.2025	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 23.04.2025

gez. i. V. Katja Piotrowski

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und Ziff. 2.8 der Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Neubrandenburg - Leitlinien guter Unternehmensführung – in der Fassung der 1. Änderung, beschlossen am 21.03.2019 (Kodex) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Analyse zur Angemessenheit der AR-Vergütungen in kommunalen Beteiligungsunternehmen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Stand 2025 (Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtvertretung stimmt einem Beschluss in der Gesellschafterversammlung nachfolgender Beteiligungsunternehmen zur Änderung der Vergütungen für Aufsichtsrats-/Beiratsmitglieder ab 01.07.2025 wie folgt zu:

Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH

monatliche Vergütung von 150,00 EUR pro Mitglied sowie zusätzlich 125,00 EUR für den Vorsitzenden

Sitzungsgeld für AR und Ausschüsse 60,00 EUR pro Sitzung und 90,00 EUR für den Vorsitz

Pflegeheim Neubrandenburg gGmbH

Sitzungsgeld 60,00 EUR pro Sitzung und 90,00 EUR für den Vorsitz

Zentrum für Ernährung und Lebensmitteltechnologie gGmbH

Sitzungsgeld 60,00 EUR pro Sitzung und 90,00 EUR für den Vorsitz.

3. Es werden die sich aus der Praxis anderer Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern mit Beteiligungsunternehmen von vergleichbarem Profil und Größe ableitenden Hinweise zur Kenntnis genommen und der für Beteiligungen zuständige Finanzausschuss beauftragt, eine Abwägung hierzu vorzunehmen und eine Empfehlung an die Stadtvertretung zu geben:
 - Bildung spezialisierter Aufsichtsräte in größeren Tochterunternehmen wie z. B. NVB, neu-wab, neu-medianet (Branche Ver- und Entsorgung, Verkehr u. a. Stadtwerke)
 - Bildung von spezialisierten Aufsichtsratsausschüssen zur weiteren Qualifizierung der Tätigkeit (Branche Ver- und Entsorgung, Verkehr u. a. Stadtwerke; Branche Wohnungs-/Immobilienwirtschaft).
4. Der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen. Redaktionelle sowie handels-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Mitgliedern in den Kontroll- und Beratungsorganen der städtischen Beteiligungsunternehmen in Privatrechtsform (Aufsichtsräte, Beiräte) steht für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu. Die Höhe wird durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bestimmt. Dem geht ein Beschluss der Stadtvertretung voraus. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe ist in regelmäßigen Abständen, zumindest der Wahlperioden der Stadtvertretung Neubrandenburg, zu überprüfen.

Das städtische Beteiligungsmanagement hat daher, nach Beginn der VIII. Wahlperiode eine Recherche zu den aktuellen Vergütungen in vergleichbaren kommunalen Unternehmen anderer Städte und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Anlage) durchgeführt. Das Ergebnis und die sich daraus ableitenden Empfehlungen im Vergleich zur kommunalen Praxis in Mecklenburg-Vorpommern wird gemäß Ziff. 1 zu Kenntnis genommen und unter Ziff. 2 einer teilweisen Anhebung von Vergütungen (NEUWOGES) bzw. der Einführung einer Vergütung (ZELT und PNG) zugestimmt.

Unter Ziff. 3 werden die weiteren sich aus dem Vergleich ableitenden Empfehlungen aufgegriffen und der Finanzausschuss, als zuständiger Fachausschuss, gebeten, eine Abwägung vorzunehmen und Handlungsempfehlungen hierzu zu geben. Das betrifft zum einen die Bildung von spezialisierten Aufsichtsräten in den größeren Tochterunternehmen der neu.sw. In der Praxis anderer Städte ist auffällig, dass die jeweiligen Tochterunternehmen über eigene Aufsichtsräte verfügen, wodurch sich nach Angabe der Beteiligungsverwaltungen die Möglichkeit einer höheren Spezialisierung der darin tätigen Organmitglieder ergibt und die Befassung und Mitwirkung (Kontrolle/Beratung der Geschäftsführung) fachlich in die Tiefe geht. Gleiches gilt für die Praxis, in den Aufsichtsräten größerer, breit aufgestellter Unternehmen spezialisierte beratende Ausschüsse in Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates einzurichten. Das betrifft zum Beispiel Finanzausschüsse, Rechnungsprüfungsausschüsse, Bauausschüsse u. ä., so wie es auch im Gremienaufbau und der Beratungsfolge von Gemeindevertretungen Praxis ist.

Mit Ziff. 4 wird dem Oberbürgermeister die Ermächtigung zur Umsetzung des Beschlusses unter Ziff. 2 gegeben.

Anlage:

Analyse zur Angemessenheit der AR-Vergütungen in kommunalen Beteiligungsunternehmen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, Stand 2025 (vom 14.03.2025)